



# Sachliche und zeitliche Gliederung

Anlage zum Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrag

**Ausbildungsberuf:** Servicefahrer/in

**Ausbildungsbetrieb:** \_\_\_\_\_

**Auszubildende/r:** \_\_\_\_\_

In dieser sachlichen und zeitlichen Gliederung sind die zu vermittelnden Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse aus dem Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum/r Servicefahrer/-in vom 22. März 2005 abgeleitet.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- sowie der Abschlussprüfung des/der Auszubildenden ist im angegebenen Ausbildungszeitraum enthalten. Änderungen des Zeitumfangs und des Zeitablaufs aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Diese sachliche und zeitliche Gliederung ist Bestandteil des Berufsausbildungs-, bzw. Umschulungsvertrages. Auszubildende/r und Ausbilder/in sollen sie gemeinsam besprechen. Die vermittelten Ausbildungsinhalte sind regelmäßig durch Ankreuzen zu vermerken.

Der Auszubildende hat spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

## **Aushändigung der sachlichen und zeitlichen Gliederung an den/die Auszubildende/n:**

Mit dieser Unterschrift wird bestätigt, dass der/dem Auszubildenden ein vollständiges Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung ausgehändigt wurde. **Für die Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses ist den einzureichenden Unterlagen lediglich dieses Deckblatt in Kopie beizufügen.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel/Unterschrift

Gliederung der Ausbildungsinhalte, die nach dem Ausbildungsberufsbild zu vermitteln sind	Wochen/Monate ca.
<b>Umfang und Tiefe der Lernziele: siehe Anlage I (Ausbildungsrahmenplan) der Verordnung</b>	

<b>1. Der Ausbildungsbetrieb (§ 4 Nr. 1)</b>	.....
Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.1)	
Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 1.2)	
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 1.3)	
Umweltschutz (§ 4 Nr. 1.4)	
<b>2. Arbeitsorganisation (§ 4 Nr. 2)</b>	.....
Arbeitsplanung (§ 4 Nr. 2.1)	
Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Nr. 2.2)	
<b>3. Serviceleistungen (§ 4 Nr.3)</b>	.....
Leistungsangebot (§ 4 Nr. 3.1)	
Leistungserbringung (§ 4 Nr. 3.2)	
Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 3.3)	
<b>4. Vertrieb von Dienstleistungen (§ 4 Nr.4)</b>	.....
Beratung und Verkauf (§ 4 Nr. 4.1)	
Kundenorientierte Kommunikation (§ 4 Nr. 4.2)	
Verkaufsförderung (§ 4 Nr. 4.3)	
<b>5. Umgang mit Arbeitsmitteln und Fahrzeugen (§ 4 Nr. 5)</b>	-----
<b>6. Durchführung der Beförderung (§ 4 Nr. 6)</b>	.....
Tourenplanung (§ 4 Nr. 6.1)	
Be- und Entladen von Fahrzeugen (§ 4 Nr. 6.2)	
Transport (§ 4 Nr. 6.3)	
<b>7. Tourenabschluss (§ 4 Nr. 7)</b>	.....
Nachbereitung (§ 4 Nr. 7.1)	
Zahlungsvorgänge (§ 4 Nr. 7.2)	
<b>Gesamtdauer der Ausbildung lt. Berufsausbildungsvertrag</b>	..... _____

**Änderungen im Zeitablauf aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.**